

weser zugestimmt, dessen Bedeutung erst nach diesen Jahr- hundertern im ganzen Umfang erkannt werden wird. Sorgen Sie dafür, daß die Nation selbst über den Weg des Gesetzes wandelt! Sorgen Sie dafür, daß dieses Gesetz geachtet wird durch die unerhörteste Disziplin des ganzen deutschen Volkes, für das und für die Sie verantwortlich sind.

Während das Haus des Reichstages einstimmig das Gesetz beschloß, verließ der Führer und mit ihm die Reichsregierung den Sitzungssaal.

Ein Reichsflaggengesetz.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1. Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot. **Artikel 2.** Die Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge; sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3. Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4. Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Reichsbürgergesetz.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2.

1. Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutscher oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

2. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

3. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durch-

führung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Reinheit des deutschen Blutes.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und befeuert von dem unbegrenzten Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trauungen geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

2. Die Nichtigkeitserklärung kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2.

Außerheirlicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3.

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

§ 4.

1. Juden ist das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

2. Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5.

1. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

3. Wer den Bestimmungen § 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Staatssekretär Reinhardt:

Die Finanzen sind geordnet!

Bei der Fortsetzung des Parteitagess am Sonntag erarbeitete der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, den Bericht über die Finanzlage. Er führte u. a. aus:

„Die nationalsozialistische Finanz- und Steuerpolitik ist in der Hauptsache auf Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit, auf Schaffung der materiellen Voraussetzungen für den Aufbau der deutschen Wehrmacht und auf Anpassung der Steuern an die bevölkerungs- politischen Grundzüge des Nationalsozialismus abgestellt.“

Der Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit hat zu einem unbestreitbaren Erfolg geführt. Auch der Rest der Arbeitslosigkeit wird im Zug der volkswirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre überwunden werden.

Die Maßnahmen im Kampf zur Verminderung der Arbeitslosigkeit haben zwangsläufig zur

Belebung aller Zweige der deutschen Wirtschaft und zur Verbesserung der Lage der öffentlichen Finanzen geführt. Der Finanzbedarf der Arbeitslosen- hilfe hat sich wesentlich vermindert. Das Aufkommen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen hat sich wesentlich erhöht. Der Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe ist von 2,8 Milliarden Mark im Jahre 1932 auf 1,1 Milliarden Mark im Jahre 1935 gesunken, und das Aufkommen an Steuern des Reiches ist unter Ausschaltung der Ausbringungsumlage, der Feststeuer und der Schlachtfleuer von rund 6,5 Milliarden Mark im Jahre 1932 auf rund 8,6 Milliarden Mark im Jahre 1935 gestiegen.

Wenn wir die Finanzen der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und der Sozialversicherung in die öffentlichen Finanzen einbeziehen, so kommen wir zu einer

Verbesserung der öffentlichen Finanzen um rund 4,5 Milliarden Mark

im dritten Jahr des Adolf-Hitler-Staates gegenüber dem letzten Jahre des Parteienstaates.

Von den 4,5 Milliarden Mark müssen wir die Summen abziehen, die sich im Rechnungsjahre 1932 im gesamten öffentlichen Haushalt als Fehlbetrag ergaben, und den Betrag der zwangsläufigen Mehraufwendungen der deutschen Sozialversicherung, um auf den Betrag zu kommen, der heute zur Verfügung steht.

Es ergibt sich nach dem heutigen Stand eine kurzfristige und mittelfristige Vorbelastung des Reichshaushalts in Summe von rund 6,6 Milliarden Mark. Rechnen wir davon rund 2 Milliarden Mark für die Fehlbeträge aus der Zeit vor 1933 ab, so verbleibt nach dem heutigen Stand eine durch die Maßnahmen im Adolf-Hitler-Staat entstandene kurzfristige und mittelfristige Vorbelastung in Summe von 4,6 Milliarden Mark.

Das Finanzierungsproblem ist, kurz dargestellt, das folgende:

Das Reich gibt Beträge zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben hin. Diese fließen unmittelbar in Form von Anleihen an das Reich zurück. Das Steueraufkommen hat sich bereits wesentlich erhöht und wird sich noch weiter erhöhen. Das erhöhte Steueraufkommen steht gegenwärtig zur Verfügung zur Verteilung der laufenden Mehraufwendungen der deutschen Wehrmacht und zur Abdeckung kurzfristiger und mittelfristiger Vorbelastun-

gen. Zur Stärkung der gegenwärtigen Finanzkraft des Reiches erfolgt die Ablösung eines Teils der kurzfristigen und mittelfristigen Vorbelastung durch langfristige Anleihen. Die Verzinsung und Tilgung dieser langfristigen Anleihen ist gesichert zum Teil durch die Vereinnahmung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus hingegebenen langfristigen Darlehen und zum Teil durch erhöhte Steuer- aufkommen.

Maßnahmen im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit sind auch die verschiedenen Maßnahmen zur Senkung der Zinssätze

in Deutschland. Die Gesamtheit aller Maßnahmen über die Zinssenkung nach Wittern und Leistungen der Gemeinden, der Länder und der Wirtschaft um rund 235 Millionen Reichsmark geführt. Die Zinssenkungen und die Erhöhung des Steueraufkommens haben zur finanziellen Gesundung der Länder und der Gemeinden geführt. Nur die Haushalte zweier Länder schließen für 1935 noch mit Fehlbeträgen ab. Der Haushalt der Gesamtheit der Gemeinden für 1935 ist ausgeglichen.

Weitere Maßnahmen im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit sind

die Maßnahmen steuerlicher Art.

Zweck aller steuerlichen Maßnahmen seit 1933 ist, zu erhöhter Nachfrage nach Gütern und Leistungen anzuregen und schließlich zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitskraft und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu führen.“

Nach Aufzählung aller steuerlichen Maßnahmen kommt Reinhardt zu folgendem Schluß:

„Bei allen steuerlichen Maßnahmen handelt es sich grundsätzlich um solche im Rahmen des Kampfes um die Verminderung der Arbeitslosigkeit und damit um die Verminderung der sozialen, der wirtschaftlichen und der finanziellen Not.“

Diese glänzende Entwicklung des Steueraufkommens ist zu verzeichnen, obwohl wir in der Durchführung von Steuererleichterungen und in der Gewährung von Steuererleichterungen gewiß nicht kleinlich gewesen sind.

Die gewährten unmittelbaren Entlassungen haben bereits die Summe von 1135 Millionen Reichsmark jährlich erreicht. Zu diesen Steuererleichterungen um 1135 Millionen Reichsmark kommen die 235 Millionen Reichsmark, die sich als Entlastung aus den Maßnahmen auf dem Gebiet der Senkung der Zinssätze ergeben.

Die gesamte Entlastung durch Senkung von Steuern und Zinsen beträgt 1370 Millionen Reichsmark jährlich.

Es stehen durch die Entlastung der Gesamtheit der Bevölkerung dauernd 1370 Millionen Reichsmark jährlich mehr zur Verfügung zu gewerblicher oder beruflicher Betätigung, zur Beseitigung ihrer Lebensbedürfnisse und zur Erhöhung ihrer Erspartnisse. Von dem Mehr der Einkünfte in 1934 ist nur die Hälfte zu versteuern, die andere Hälfte bleibt auf Grund der verschiedenen steuerpolitischen Maßnahmen, die als Maßnahmen im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit getroffen worden waren, steuerfrei.

Eine besondere Maßnahme im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit ist das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen.

Wir haben von August 1933 bis heute rund 500 000 Eheschließungen in Summe von rund 270 Millionen Reichsmark gewährt. Die Zahl der Eheschließungen betrug im Jahre 1932 510 000, im Jahr 1933 631 000, im Jahr 1934 740 000.

Die Entwicklung wirkt sich auch in der Zahl der lebendgeborenen Kinder aus. Die Zahl der lebendgeborenen in Deutschland ist im Jahr 1934 um 213 000 größer gewesen, als im Jahr 1933. Davon sind bereits 145 000 durch Mütter geboren, die Eheschließungen erhalten haben.

Wir haben aus den Mitteln, die zur Gewährung von Eheschließungen zur Verfügung stehen, durch das Gesetz zur

Förderung des Wohnungsbaus

vom 30. März 1934 bereits 50 Millionen Reichsmark zur Förderung der Kleinwohnung und des Kleinwohnungsbaus zur Verfügung gestellt. Bei der Vergebung der Mittel werden in der Hauptsache Kinderreiche und Schwerebeschädigte berücksichtigt.

Die Eheschließungen werden nur für neu zu gründende Ehen gewährt. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, an die bereits vorhandenen kinderreichen Familien zu denken. Es wird im Reichsgesetzblatt eine „Verordnung über die

Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien“

erscheinen. Danach werden einmalige Kinderbeihilfen in Höhe von 100 Reichsmark für jedes Kind, das das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, gewährt, wenn insbesondere die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: 1. Die Familie muß vier oder mehr Kinder im Alter von nicht mehr als sechzehn Jahren umfassen. 2. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete muß sich in Einkommens- und Vermögensverhältnissen befinden, die ihm die Beschaffung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände aus eigenen Mitteln nicht ermöglichen.

Die einmalige Beihilfe wird für jedes zur Familie gehörige Kind unter sechzehn Jahren gewährt.

Es werden zur Gewährung solcher Kinderbeihilfen monatlich 2,5 bis 3 Millionen Reichsmark zur Verfügung stehen. Die Beihilfen werden durchschnittlich 500 Reichsmark betragen. Wir werden demnach

monatlich 5000 bis 6000 oder jährlich 60 000 bis 72 000 kinderreichen minderbemittelten Familien diese Kinderbeihilfe gewähren

können. Diese Maßnahme soll der erste Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines Ausgleichs der Familien- lasten sein.

Wir denken nicht daran, uns mit diesen Erfolgen zu bescheiden. Wir werden den Weg der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung unentwegt weitergehen. Die Finanzen des neuen Deutschen Reiches sind geordnet, die finanziellen Grundlagen zum Aufbau unserer Wehrmacht und zur Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die bedingt sind durch das Lebensrecht der deutschen Nation, sind gesichert!“

Dr. Dietrich:

Die Presse ist das publizistische Gewissen der Nation.

Über die Neugestaltung des Pressewesens sprach Reichsleiter Dr. Dietrich. Er führte u. a. aus:

Im nationalsozialistischen Staate ist die Presse das publizistische Gewissen der Nation. Eine Macht, dazu bestimmt, dem Volke zu dienen, statt es zu beherrschen!

Für diese Grundzüge, für die Lauterkeit und Sauberkeit der Presse haben wir Nationalsozialisten gekämpft. Und diese Grundzüge haben wir im nationalsozialistischen Staate verwirklicht! Das nationalsozialistische Pressegesetz bringt den deutschen Journalisten in ein unmittelbares Verhältnis zu Volk und Staat, denen er neben seinem eigenen nationalsozialistischen Gewissen in seiner geistigen Arbeit allein verantwortlich ist.

Die Presse im Dritten Reich hat keinen schlechten Start gehabt!

Und sie ist ständig bemüht, ihr Tempo zu verstärken und ihre Leistung zu erhöhen. Unsere Aufgabe ist es nicht, den Sensationshunger überreizter Nerven um jeden Preis zu befriedigen, sondern den Zeitungsläser durch lebendige Darstellung des neuen Geistes zum nationalsozialistischen Denken zu erziehen, in ihm die reichen Werte deutschen Volkstums neu zu beleben und zu vertiefen.

Solange wir unsere nationale Erziehungsaufgabe ernsthaft verfolgen, wissen wir, daß wir Kritiker finden. Solange das keine Häuflein der Reim-Sager und Zwig-Gestrigen uns kritisiert, wissen wir, daß wir auf dem rechten Wege sind.

Man wirft uns in Deutschland vor, die Pressefreiheit beseitigt zu haben. Nein! Wir haben nicht

die Freiheit der Presse

beseitigt, sondern ihre Zügellosigkeit! Die nationalsozialistische Weltanschauung hat die Freiheit nicht beseitigt, sie hat dem Freiheitsbegriff, wie ich das an anderer Stelle ausführte, seine wahre Bedeutung zurückgegeben! Auf diesen wahren Begriff der schöpferischen Freiheit, nicht der „Freiheit wozu“, sondern der „Freiheit wozu“, gründet sich auch die Freiheit der Presse, die wir in Deutschland zur Geltung gebracht haben gegenüber der sogenannten „Pressefreiheit“ des Liberalismus, die keine ist. Die geistige Unfreiheit und Hörigkeit der Presse haben wir in Deutschland beseitigt und ersetzt durch die Freiheit im höheren und edleren Sinne, die die wahre Freiheit der Presse ist.

Und noch auf eine Frage, die der Presse gestellt ist, möchte ich hier kurz eine Antwort geben. „Es gibt im nationalsozialistischen Deutschland keine öffentliche Meinung mehr!“, so hören wir oft von draußen; auch von Leuten, denen Böswilligkeit fernliegt.

Die öffentliche Meinung des deutschen Volkes ist der Nationalsozialismus!

Ihr Anwalt aber ist die nationalsozialistische Parteipresse. In welchem Lande der Welt gibt es eine Presse, die so volksverbunden ist wie unsere nationalsozialistische Parteipresse — so fragen wir! Und aus dieser ihrer Volksverbundenheit hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Kritik — wann und wo auch immer gegen das politische und moralische Grundgesetz der Nation verstoßen wird!